

**Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang „Romanistik trilingual“
an der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 07.11.2011
vom 23.01.2012**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW 2006, S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Romanistik trilingual“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 07.11.2011 (AB Uni 33/2011, S. 2464 ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 19 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„³Im Zeugnis wird die Studiengangsbezeichnung um die Nennung der studierten Erstsprache ergänzt.“

2. § 19 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„³In der Urkunde wird die Studiengangsbezeichnung um die Nennung der studierten Erstsprache ergänzt.“

Artikel 2

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

(2) Diese Ordnung findet Anwendung für alle Studierenden, die seit dem Wintersemester 2008/09 in dem Masterstudiengang „Romanistik trilingual“ immatrikuliert sind.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Philologie (Fachbereich 09) vom 06.01.2011.

Münster, den 23.01.2012

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 23.01.2012

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles